
Antrag an Landrat

Landratsbeschluss

über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **keine NG Nummer**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Art. 1 Beitritt

¹ Der Kanton Nidwalden tritt der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. November 2014 über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV)¹⁾ bei.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ NG 714.2

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes²⁾ in Kraft.

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

.....

Landratssekretär

.....

²⁾ NG 132.2